

Gemeinsame Bürgerinformation

zum Grundstücksbereich „Im Klausgarten“

Gemarkung Siegburg, Flur 2, Flurstücke 94 und 95

Aufbringen von Bodenaushub in der Wasserschutzzone:

In den Wasserschutzzonen des Landes gelten besondere Regeln zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Viele Handlungen, die außerhalb eines Schutzgebietes keiner Zulassung bedürfen, sind in den Wasserschutzzonen genehmigungspflichtig oder sogar verboten. Eine Genehmigung oder Befreiung von den Verboten kann bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Für jedes Wasserschutzgebiet gibt es eine eigene Verordnung, welche an die Schutzbedürfnisse der jeweiligen Wassergewinnung angepasst ist. Die Schutzzoneverordnungen mitsamt Karten und Erläuterungen sind öffentlich einsehbar.

So ist im Schutzgebiet der Wahnbachtalsperre u.a. das Aufbringen von unbelastetem, schadstofffreiem Bodenaushub genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Erdaufschüttungen im Rahmen einer Baugenehmigung geregelt wurden.

Ebenfalls einer Genehmigung bedürfen alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dazu gehören auch Öltanks und Dieselkraftstoffbehälter. Abwasseranlagen, auch Kanalleitungen und Kleinkläranlagen sowie das Einrichten von Baustellen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Verboten ist die Benutzung von Boden- oder Gewässerwärme, zum Beispiel bei Wärmepumpen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bitte lesen Sie sich die Wasserschutzzoneverordnung vor der Planung einer Maßnahme genau durch. Sie finden die aktuellen Wasserschutzzoneverordnungen auf der Seite der Bezirksregierung Köln:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/wasserversorgung/wasserschutzgebiete/uebersicht/

Planungsrecht:

Planungsrechtlich befinden sich die beiden vorgenannten Flurstücke im sogenannten Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB), der die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich abschließend regelt. Grundsätzlich soll der Außenbereich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Ausnahmen hierfür bilden lediglich sogenannte privilegierte Vorhaben, die beispielsweise der Land- und Forstwirtschaft dienen. Eine Wohn- oder Gewerbenutzung in diesem Bereich ist nach geltendem Recht unzulässig. Jegliche Anträge mit diesem Inhalt müssten durch die Bauaufsicht der Stadt Siegburg abgelehnt werden.